

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0156/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 21.02.2026 online unter dem Titel „Doppelmord in Bayern? Eheleute tot aufgefunden – 45-Jähriger in U-Haft“, dass ein Tatverdächtiger, der im Verdacht steht, zwei Eheleute in ihrem Haus getötet zu haben, festgenommen und in U-Haft verbracht wurde.

Der Beitrag enthält auch ein Video, in welchem das Haus der Opfer zu sehen ist. Zunächst wird das Haus von der gegenüberliegenden Straßenseite gefilmt. Hierbei ist lediglich dessen Dachspitze zu sehen, da an der Grundstücksgrenze hohe Bäume stehen, welche einen Blick auf Garten und Rest des Hauses verhindern. Dann betritt die filmende Person augenscheinlich die zum Grundstück gehörende Einfahrt, um durch ein Gartentor Teile des Hauses, der Terrasse und des Gartens zu filmen, welche von der Straße nicht einsehbar sind. Später sieht man einen vom Gehweg aufgenommenen Schwenk über einen benachbarten Zaun, wobei das Grundstücksinnere nicht zu sehen ist. Das Video schließt mit einer Aufnahme des durch Bäume verdeckten Hauses von der anderen Straßenseite.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 4, 8 und 11 des Pressekodex geltend.

Er kritisiert, dass über den Gartenzaun hinweg in den Garten und auf die Terrasse eines privaten Grundstücks der Opfer des Mordfalls gefilmt wird. Das ermögliche Einblicke in den

privaten Rückzugsbereich und könne das Objekt identifizierbar machen, ohne dass dies für das Tatverständnis nötig sei.

III. Anmerkung: Die Redaktion wurde im Anhörungsschreiben gebeten, sich insbesondere dazu zu äußern, ob durch das Betreten der Garageneinfahrt und das Filmen durch das Gartentor entsprechende Kodexverstöße verwirklicht wurden.

IV. Ein Mitglied der Chefredaktion teilt mit, das beanstandete Video stamme von einer sog. Blaulichtagentur. Es sei der Redaktion bisher nicht gelungen, Details über die Quelle des Materials zu erhalten. Man könne daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern hier Kodexverstöße durch das Betreten der Garageneinfahrt oder das Filmen durch das Gartentor verwirklicht worden seien.

Die Redaktion teile die Ansicht des Beschwerdeführers, dass das Material nicht notwendig für das Tatverständnis gewesen sei. Sie habe das Video daher vorsorglich offline gestellt.

Zudem habe sie die Thematik mit dem Partner besprochen, um dafür Sorge zu tragen, dass jegliches Videomaterial auf dem Portal der Zeitung den Pressekodex einhalte. Man bedauere, dass dieses Material in den Artikel eingebunden war.

V. Anmerkung: Der Vortrag ist korrekt. Das Video ist im Beitrag nicht mehr enthalten. Hier findet sich lediglich noch das Foto, welches den Dachgiebel des Hauses hinter hohen Bäumen zeigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex, soweit in dem Video auch Sequenzen gezeigt werden, in welchen durch das Gartentor in den nicht ohne Weiteres einsehbaren Bereich des Gartens und der Terrasse gefilmt wird. Dieser Bereich ist dem privaten Wohnsitz bzw. dem privaten Aufenthaltsort zuzurechnen, welcher gemäß Richtlinie 8.8 einem besonderen Schutz unterliegt. Insoweit ist irrelevant, dass die Beschwerdegegnerin das Videomaterial von einer Agentur übernommen hat, denn das sog. Agenturprivileg greift nur mit Blick auf die inhaltliche Richtigkeit von Meldungen.

Im Übrigen bewertet der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unbegründet. Er erkennt keine unlauteren Recherchemethoden der Redaktion nach Ziffer 4 oder eine nach Ziffer 11 unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und/oder Leid.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 - Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>